

Talentbörse Göppingen e. V.

-Dienstleistungen tauschen von Mensch zu Mensch

Satzung - Fassung vom 19.03.2012

1. Name und Sitz des Vereins

Die Initiative führt den Namen "Talentbörse Göppingen e. V." Sitz des Vereins ist Göppingen.

2. Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck der Talentbörse sind:

- Förderung des Miteinanders, des Gemeinsinns und der Toleranz im Gemeinwesen, Abbau von Isolation und Anonymität. Zwischen Jung und Alt, zwischen Ausländern und Deutschen sollen Brücken gebaut werden
- Förderung von Nachbarschaftshilfe und Aufbau lokaler Netzwerke gegenseitiger Unterstützung
- Die Entfaltung der Persönlichkeit gerade auch von Kindern und Jugendlichen sowie die Selbstverwirklichung der Mitglieder soll gefördert werden, indem brachliegende Talente wieder entdeckt und ausgetauscht werden.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden, indem eine Tauschbörse für Dienstleistungen und sonstige Leistungen eingerichtet wird, Zu diesem Zweck werden Veranstaltungen durchgeführt und Publikationen erstellt. Darüber hinaus will die Initiative generell Modelle gesellschaftlicher und sozialer Innovation, insbesondere auf örtlicher Ebene entwickeln.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er wird selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Initiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Talentbörse kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Stimmrecht besteht ab 14 Jahren.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Freunde des Vereins, welche sich um diesen besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche, formlose Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod.
6. Ein Mitglied, das sich über mehr als zwei Jahre der Beitragszahlung entzieht, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Mitglied, das erheblich gegen die Interessen der Organisation verstoßen hat, kann durch Beschluss des Ausschusses zeitweilig oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss hat ein Vorstands- oder Ausschussmitglied das betroffene Mitglied zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. Organe

Organe der Talentbörse sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus zwei oder mehr Personen.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist jedes Vorstandsmitglied allein zur Vertretung des Vereins berechtigt
3. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Ausschusses zu Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und wesentlichen Anschaffungen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer wählen.

7. Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

-Vorsitzenden

-Kassier

-Kontenführer

- bis zu fünf weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern

- bis zu zwei weiteren, vom Ausschuss zugewählten Mitgliedern

2. Kassier, Kontoführer und Ausschussmitglieder werden auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Personalunion mit dem Vorstand ist möglich. Die Wahlen sollen zeitlich versetzt zu den Vorstandswahlen stattfinden.

3. Es sollen beide Geschlechter in den Gremien angemessen vertreten sein.

4. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung und Gestaltung der Talentbörse. Er beschließt wichtige Anschaffungen und prüft die Jahresrechnung. Er trifft nähere Regelungen zur Ausgestaltung und Nutzung der Talentbörse. Auch über Sanktionen wie Rügen, Verweise, zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von Mitgliedern entscheidet er. •

5. Der Ausschuss wählt einen Schriftführer,

6. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen und soll in der zweiten Januarhälfte stattfinden. Es wird im Organ der Initiative (Kreative Seiten) oder in der NWZ Göppingen oder durch persönliche, telefonische oder schriftliche Mitteilung eingeladen. Die Tagesordnung soll ebenfalls vorab veröffentlicht werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

-Wahl und gegebenenfalls Abberufung der Vorstands- und Ausschussmitglieder

-Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes von Vorstand und Kassier und deren Entlastung

-Festsetzung der Höhe des jährlich im Voraus zu bezahlenden Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen

-Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung .

-Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Ausschuss

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

4. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

9. Abstimmungen

1. Eine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, sofern insgesamt mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In jedem Fall müssen aber mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Bei einer erneuten Einberufung entfällt eine Mindestteilnehmerzahl

2. Bei angekündigten Tagesordnungspunkten kann ein Mitglied, das an der Teilnahme an der Hauptversammlung aus wichtigem Grund verhindert ist, sein Abstimmungsverhalten schriftlich dem Vorstand mitteilen.

3. Für gewöhnliche Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Bei Wahlen ist zunächst eine einfache Mehrheit erforderlich, in einem zweiten Wahlgang wird der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei der Abwahl von Vorstands- und Ausschussmitgliedern ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann auf der Versammlung ergänzt werden, wenn 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen sich dafür aussprechen.

6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für wesentliche Änderungen des Vereinszwecks eine Mehrheit von 90%.

7. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen,

8. Mitglieder haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie mindestens einen Monat vor der Versammlung in den Verein aufgenommen wurden.

10. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung der Talentbörse bedarf einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an

1. Vesperkirche, 2. SOS-Kindertreff, 3. Kinderschutzbund, 4. Underground, Ehel Mozi, Grabenstr. 11 (alle Begünstigte befinden sich in Göppingen), Der Vermögensempfänger hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Göppingen, den 19.03.2012